

VR Aktuell

EIN THEMA. VIELE FACETTEN.



Steuererklärung 2020

1 **WERBUNGSKOSTEN**
AUSGABEN RUND UM
DEN JOB

2 **SONDERAUSGABEN**
SONSTIGE ABZIEHBARE
AUSGABEN

3 **JAHRESSTEUER-
BESCHEINIGUNG**
WAS GIBT ES ZU BEACHTEN?

Hinweise und Tipps für Steuerzahler

Gute Vorbereitung ist wichtig

Für viele Menschen gibt es ganz gewiss Spannenderes, als sich gleich zu Beginn des neuen Jahres mit der Steuererklärung zu befassen. Wenn es jedoch um die Erstattung zu viel gezahlter Steuern geht, sollte man diese nicht auf die lange Bank schieben. Denn das Anfertigen der Steuererklärung braucht eine solide und detaillierte Vorbereitung. In dieser Ausgabe von VR Aktuell finden Sie praktische Hinweise und Tipps für Ihre Steuererklärung 2020. Überdies erhalten Sie aktuelle Informationen zur Abgeltungsteuer.

Die Abgabefristen variieren

Die Fristen zur Abgabe der Steuererklärung unterscheiden sich deutlich, je nachdem, ob Sie zur Abgabe verpflichtet sind oder sie freiwillig erstellen. Sie sollten daher vorweg klären, zu welcher Gruppe Sie gehören. Sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, muss diese für 2020 bis zum 31. Juli 2021 erfolgt sein. Eine Verlängerung der Frist ist in der Regel per formlosem Antrag an das Finanzamt möglich. Besteht keine Verpflichtung, können Sie für das Jahr 2020 noch bis zum 31. Dezember 2024 einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung stellen.



Corona: Beihilfen bis 1.500 Euro steuerfrei

Gewährt der Arbeitgeber wegen der Corona-Krise im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 zusätzlich zum vertraglich geschuldeten Arbeitslohn Beihilfen und Unterstützungen in Form von Geldzahlungen oder Sachbezügen, bleiben diese bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei.



Arbeitswege

Unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels können Sie eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer ansetzen. Ab 2021 bleibt es für die ersten 20 Kilometer hierbei und für jeden weiteren Kilometer erhöht sie sich auf 0,35 Euro. Dabei zählt immer nur ein Ort als erste Tätigkeitsstätte. Die Fahrten dorthin sind mit der Entfernungspauschale, die Fahrten zu anderen Beschäftigungsorten wie bei beruflicher Auswärtstätigkeit anzusetzen. Der Höchstbetrag für die Entfernungspauschale liegt bei 4.500 Euro. Bei der Nutzung eines eigenen oder eines zur Nutzung überlassenen Pkw (Firmenwagen) oder öffentlicher Verkehrsmittel gilt diese Begrenzung nicht.



Berufliche Auswärtstätigkeit

Müssen Sie vorübergehend beruflich auswärts tätig werden und nutzen Sie dafür Ihren privaten Pkw, können Sie pro gefahrenem Kilometer 0,30 Euro geltend machen. Die geschilderte Erhöhung der Pauschale gilt hier nicht. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für Übernachtungskosten im Inland. Der Verpflegungsmehraufwand wird pauschal berücksichtigt.

Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand

Dauer der Abwesenheit	mehr als acht Stunden: 14 Euro 24 Stunden (Kalendertag): 28 Euro
Dauer der Abwesenheit unerheblich	An- und Abreisetag bei Übernachtung: je 14 Euro
Für eine vom Arbeitgeber oder auf seine Veranlassung von einem Dritten gestellte Mahlzeit abzuziehen	für ein Frühstück 5,60 Euro, für ein Mittag- oder Abendessen je 11,20 Euro



Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind bis zu 1.250 Euro abziehbar. Voraussetzung: Für die Tätigkeit steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Er muss nicht zeitanteilig gekürzt werden, wenn keine ganzjährige Nutzung vorliegt. Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, gilt der Höchstbetrag nicht. Arbeitsecken oder auch anders genutzte Räume reichen nicht aus. Abzugsfähig sind die anteilige Miete, die anteiligen umlagefähigen Nebenkosten, die Ausstattung und die anteilige Gebühr für die Hausratversicherung. Bei einem Arbeitszimmer im eigenen Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung können die anteiligen Schuldzinsen, die anteilige Gebäudeversicherung, Reparaturaufwendungen und die Absetzungen für Abnutzung berücksichtigt werden. Zu Redaktionsschluss sollte überdies eine

Homeoffice-Pauschale beschlossen werden: Für jeden Kalendertag, an dem die berufliche Tätigkeit nur in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird und dort kein Arbeitszimmer vorliegt, können 5 Euro täglich abgezogen werden. Höchstbetrag: bis zu 600 Euro pro Jahr. Diese coronabedingte Regelung soll für die Jahre 2020 und 2021 gelten.



Doppelte Haushaltsführung

Kosten einer Zweitwohnung an Ihrem Tätigkeitsort und die für Familienheimfahrten entstehenden Aufwendungen können Sie zeitlich unbegrenzt als Werbungskosten absetzen. Für die erste Fahrt zum Beschäftigungsort und die letzte Fahrt von dort zum eigenen Hausstand bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung werden 0,30 Euro pro Kilometer anerkannt. Die Kosten für eine tatsächliche Familienheimfahrt pro Woche werden mit 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer berücksichtigt. Die geschilderte Erhöhung der Pauschale ab 2021 gilt auch hier. Kosten für die Unterkunft können mit höchstens 1.000 Euro im Monat geltend gemacht werden. Zusätzlich werden Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat berücksichtigt. Für die ersten drei Monate der doppelten Haushaltsführung werden auch Verpflegungsmehraufwendungen gemäß der Pauschalen für eine Auswärtstätigkeit anerkannt.

Beispiele für weitere Werbungskosten

Bewerbungskosten	Kosten für vorbereitende Kurse, Anzeigen, Fotos, Kopien, Mappen etc. zuzüglich Fahrtkosten/Verpflegung (siehe Auswärtstätigkeit)
Berufsbedingte Umzugskosten	Speditionskosten und Kosten der Wohnungssuche sind abzugsfähig. Für sonstige Umzugsauslagen gibt es Pauschbeträge. Umzug bis 29. Februar 2020: Verheiratete/eingetragene Lebenspartner 1.622 Euro; Ledige 811 Euro, pro Kind 357 Euro; bis 31. Mai 2020: Verheiratete/eingetragene Lebenspartner 1.639 Euro, Ledige 820 Euro, pro Kind 361 Euro; ab 1. Juni 2020: Berechtigter 860 Euro, jede weitere Person (Ehegatte/Kind) je 573 Euro
Berufstypische Arbeitskleidung	Labor- oder Arztkittel, spezielle Schutzkleidung, Amtstrachten und Uniformen sowie Aufwendungen für Reparatur, Reinigung und Pflege
Fachliteratur	Wichtig: Aus dem Beleg muss der Titel hervorgehen.
Arbeitsmittel/Büroausstattung (Computer etc.)	Bei Anschaffungskosten bis 952 Euro brutto (= 800 Euro netto) vom 1. Januar bis 30. Juni und vom 1. Juli bis 31. Dezember 928 Euro brutto Sofortabzug, darüber Verteilung auf die Nutzungsdauer
Fortbildungskosten (z. B. Seminare)	Kursgebühren, Fahrtkosten wie bei Auswärtstätigkeit und Kosten für Verpflegungsmehraufwendungen
Berufsverbände	Beiträge zu Gewerkschaften, Kammern usw.

2 SONDERAUSGABEN SONSTIGE ABZIEHBARE AUSGABEN



Kinderbetreuungskosten

Kosten für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt zählenden Kindes – etwa Kita-Gebühren – können mit zwei Dritteln, höchstens 4.000 Euro pro Kind, geltend gemacht werden. Voraussetzung: Das Kind hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder kann sich aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung nicht selbst unterhalten. Zugleich muss eine Rechnung ausgestellt worden und die Zahlung auf das Konto der betreuenden Person erfolgt sein.



Ausbildungskosten

Die Abzüge für Ausbildungskosten werden auf 6.000 Euro beschränkt. Dazu zählen unter anderem Studien- und Teilnahmegebühren, Kosten für ein Arbeitszimmer, Fahrtkosten, eine auswärtige Unterbringung oder ein Auslandssemester. Findet die Ausbildung/die Lehre/das Studium innerhalb eines Dienstverhältnisses statt, können die Aufwendungen als Werbungskosten unbeschränkt geltend gemacht werden. Für die Wege zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte gilt auch die Entfernungspauschale.



Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind unter anderem Aufwendungen für eine Krankheitsbehandlung oder Pflegebedürftigkeit sowie die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung in besonderen Fällen (etwa Naturkatastrophen). Auch Beerdigungskosten und Kosten für den behindertengerechten Umbau eines Autos oder einer Wohnung/eines Hauses sowie Kosten für die Sanierung eines Gebäudes zur Bekämpfung von Gesundheitsgefährdungen zählen unter bestimmten Voraussetzungen dazu.



Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinstehende können im Jahr 2020 und 2021 einen erhöhten Entlastungsbetrag – bis 4.008 Euro – geltend machen. Vorausgesetzt, ein Kind gehört zum Haushalt, für das sie Kindergeld oder einen Freibetrag erhalten. Es muss in der Wohnung gemeldet sein und über eine Steueridentifikationsnummer verfügen. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 240 Euro.

Gut zu wissen

Lohnsteuerermäßigung rechtzeitig nutzen

Für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, die voraussichtlich 2021 entstehen, können Sie einen Freibetrag mit einer Gültigkeit von bis zu zwei Jahren eintragen lassen. Die den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.000 Euro) übersteigenden ansetzbaren Belastungen müssen dabei mehr als 600 Euro betragen. Ein schriftlicher Antrag kann für 2021 bis zum 30. November 2021 gestellt werden.



Abgeltungsteuer

Für Erträge aus privaten Kapitalanlagen gilt ein einheitlicher und abgeltender Steuerabzug von 25 Prozent. In der Regel führen Kreditinstitute die Einkommensteuer und zusätzlich den Solidaritätszuschlag (SolZ) sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer direkt ab. Dieser moderate Satz ist für Anleger gegenüber ihrem persönlichen Steuersatz oftmals besser. Verfügt der Anleger über ein zu versteuerndes Einkommen von bis zu 17.000 Euro im Jahr (zusammen: bis zu 34.000 Euro), lohnt sich die Anwendung des persönlichen Steuersatzes. Dies erfolgt, indem die Kapitalerträge in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Das Finanzamt ermittelt, ob die 25 Prozent Abgeltungsteuer oder die Einbeziehung der Kapitalerträge in die tarifliche Einkommensteuer günstiger ist. Nur das günstigere Ergebnis fließt in den Steuerbescheid ein. Bei Zweifeln, ob das zu versteuernde Einkommen mehr oder weniger als 17.000 Euro (34.000 Euro) beträgt, sollte eine solche Günstigerprüfung geltend gemacht werden.



Werbungskosten bei der Abgeltungsteuer

Werbungskosten im Zusammenhang mit privaten Kapitalerträgen wie etwa Kontoführungs- oder Depotverwaltungsgebühren mindern die Abgeltungsteuer nicht. Stattdessen gilt ein Sparer-Pauschbetrag. Hierfür kann ein Freistellungsauftrag von bis zu 801 Euro (Ehe/Partnerschaft: 1.602 Euro) erteilt werden.



3 JAHRESSTEUERBESCHEINIGUNG WAS GIBT ES ZU BEACHTEN?

Erstattung von Steuerabzügen

Eine Steuerbescheinigung ist erforderlich, wenn Sie beim Finanzamt die Erstattung von Steuerabzügen erreichen wollen, die von der Bank für Sie an das Finanzamt abgeführt wurden.

Eine Erstattung ist möglich, wenn

- der Sparer-Pauschbetrag (801 Euro/1.602 Euro) nicht ausgeschöpft wurde, weil Freistellungsaufträge nicht oder nicht ausreichend erteilt wurden,
- der persönliche Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt (Günstigerprüfung),
- die Steuerbescheinigung Gewinne ausweist, die mit Verlusten aus einer anderen Bankverbindung verrechnet werden können,
- der Steuereinbehalt der Bank zu korrigieren ist. Das gilt vor allem bei der Anwendung sogenannter Ersatzbemessungsgrundlagen.
- Ab 2020 können Verluste aus Forderungsausfall, aus der Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wertpapiere bis 10.000 Euro pro Jahr über die Veranlagung geltend gemacht werden. Bei Redaktionsschluss zeichnete sich eine Erhöhung auf 20.000 Euro pro Jahr ab.

Kirchensteuer und Abgeltungsteuer

Banken müssen einmal im Jahr eine automatisierte Abfrage des Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM) durchführen. Auf Grundlage Ihres Kirchensteuerstatus vom 31. August 2019 wurde bei bestehender Kirchensteuerpflicht auf Kapitalertragsteuerbeträge aus 2020 automatisch auch Kirchensteuer erhoben.

Es sei denn, Sie haben als kirchensteuerpflichtiger Anleger rechtzeitig vor der Abfrage des KiStAM einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragt. Dann müssen Sie die abgeführte Kapitalertragsteuer in der Einkommensteuererklärung angeben.

Wichtig

Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer ist nur zu entrichten, wenn auf die Kapitalerträge Abgeltungsteuer entfällt.

Bei Ehegatten oder Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Konten oder Depots werden für das Kirchensteuerverfahren die Erträge zur Hälfte zugerechnet. Dies ist vor allem für glaubensverschiedene Ehe- oder Lebenspartnerschaften von Bedeutung oder auch wenn nur ein Partner kirchensteuerpflichtig ist. So wird sichergestellt, dass nur auf die der kirchensteuerpflichtigen Person zuzurechnenden Kapitalerträge auch Kirchensteuer erhoben wird.

Lassen Sie sich beraten!

Diese Ausgabe von VR Aktuell kann nur Anregungen und kurze Hinweise geben. Im Zweifel sollten Sie sich daher rechtzeitig an einen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen Lohnsteuerhilfeverein wenden.

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt dieser Ausgabe:
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR, Berlin
Leitung/Chefredaktion: Tim Zuchiatti, BVR – Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
Autor: Dirk Pick, BVR
Co-Autor: Fabian Steinlein, BVR
Objektleitung: Manuela Nägel, DG VERLAG, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden,
E-Mail: mnaegel@dgverlag.de
Verlag und Vertrieb: Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, vertreten durch
den Vorstand: Peter Erlebach (Vorsitzender), Franz-J. Köllner und Marco Rummer,
Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Gestaltung und Redaktion: hundertzwölf . agentur für kommunikation GmbH,
Wielandstraße 17, 60318 Frankfurt am Main
Herstellung: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,
Niederbieberer Str. 124, 56567 Neuwied
Bildnachweis: BVR, shutterstock

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das Manuskript für diese Ausgabe wurde Mitte Dezember 2020 abgeschlossen.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr.